

**Regelung für die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie begleitende Praktika zu
praxisorientierten Abschlussarbeiten
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht
an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**

vom 01. März.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier hat am 17.01.2024 die folgende Regelung für die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie begleitende Praktika zu praxisorientierten Abschlussarbeiten für die Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung enthält Bestimmungen für die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie darüber hinaus Praktika, die begleitend zu einer praxisorientierten Abschlussarbeit abgeleistet werden für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld, in denen gemäß Curriculum eine solche Leistung vorgesehen ist.

Alle Studierenden der betroffenen Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht unterliegen dieser Regelung.

§ 2 Zweck der praktischen Studienphase

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch fachspezifische Bearbeitung von Projekten in der Praxis angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbstständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen auch wirtschaftliche, rechtliche, ökologische, soziale und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Um dies zu ermöglichen ist für den Antritt der praktischen Studienphase ein angemessener Studienfortschritt von in der Regel 90 ECTS erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Der praktischen Studienphase sind 30 ECTS zugeordnet, wovon 5 ECTS auf die begleitenden Lehrveranstaltungen entfallen.

§ 3 Dauer der praktischen Studienphase

Die praktische Studienphase umfasst einen Zeitraum von mindestens 19 Wochen und maximal 29 Wochen. Sie beginnt in der Regel mit dem ersten Tag des 5. Semesters, d. h. am 1. März oder 1. September. Eine Ableistung ist auch im Ausland möglich. Sie gliedert sich in Tätigkeiten am Lernort Praxis, die begleitenden Lehrveranstaltungen, den Praxisphasenbericht sowie eine wissenschaftliche Ausarbeitung über eine Fragestellung im Zusammenhang mit der Tätigkeit am Lernort Praxis.

Die Tätigkeit am Lernort Praxis umfasst mindestens 16 Wochen und maximal 26 Wochen Vollzeitätigkeit. Weitere zwei Wochen dienen der Ausarbeitung und Fertigstellung des Praxisphasenberichts und der wissenschaftlichen Ausarbeitung. Während der praktischen Studienphase haben die Studierenden keinen Anspruch auf Urlaub.

Für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen kann im Einzelfall auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Nachweise eine individuelle Regelung getroffen werden.

§ 4 Praxisstellen, Verträge

[1] Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen bzw. Institutionen im Inland oder im Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in allen Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten.

[2] Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule einzuholen.

[3] Verpflichtungen der Praxisstelle:

- [a] Es wird eine Person zur Betreuung der Studierenden benannt, die über einen Hochschulabschluss verfügt.
- [b] Der betreuende Professor/die betreuende Professorin gibt in Absprache mit dem betrieblichen Betreuer die Themenstellung der wissenschaftlichen Ausarbeitung vor Beginn der praktischen Studienphase, spätestens aber bis zum Ablauf der 8. Woche, aus.
- [c] Die Studierenden sind für die Dauer der praktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- [d] Die Studierenden sind für Prüfungen und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen. Die Dauer der praktischen Studienphase verlängert sich entsprechend.
- [e] Es ist ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über Beginn, Ende und Fehlzeiten sowie über die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.

[4] Verpflichtungen der Studierenden:

- [a] Die Studierenden sind verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der praktischen Studienphase einen betreuenden Professor/eine betreuende Professorin zu benennen und die praktische Studienphase im Rahmen der geltenden Fristen anzumelden (31. Oktober für das WS bzw. 30. April für das SS).
- [b] Die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ist wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen, der geschlossene Vertrag ist ordnungsgemäß zu erfüllen.
- [c] Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten weisungsbefugten Personen ist nachzukommen.
- [d] Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- [e] Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der Praxisstelle sowie dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin anzuzeigen.

[5] Verpflichtungen der Hochschule:

- [a] Der Fachbereich stellt sicher, dass der/die für die Betreuung benannte Professor/Professorin zur Verfügung steht.
- [b] Die betreuende Person soll dem Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht oder Umweltplanung/Umwelttechnik angehören.
- [c] Die betreuende Person prüft, ob die für die Aufnahme des Praxissemesters notwendigen fachlichen Kenntnisse (in der Regel 90 ECTS-Punkte) vorhanden sind.
- [d] Während der praktischen Studienphase/ dem Auslandsemester sind die Studierenden von Prüfungsleistungen befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Rahmen der praktischen Studienphase/ des Auslandssemesters

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen dazu befähigen, sachkundig und selbstständig Vorgänge im Betrieb zu erfassen, um unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher und ökologischer Gesichtspunkte Entscheidungen treffen zu können. Der Fachbereich stellt die Organisation dieser Lehrveranstaltungen sicher. Für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS vergeben. Diese finden in der Woche vor Beginn des Sommersemesters eines jeden Jahres statt.

In Studiengängen, in denen die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen eine Studienleistung sind, wird diese mit „nicht bestanden“/„bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Leistungspunkte werden aufgrund einer wissenschaftlichen Ausarbeitung (12-15 Seiten) vergeben.

In den Studiengängen, in denen die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung sind, wird diese als solche benotet und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein. Note und Leistungspunkte werden aufgrund einer wissenschaftlichen Ausarbeitung (12-15 Seiten) vergeben.

§ 6 Ableistung und Anerkennung der praktischen Studienphase als Praxisphase

(1) Bewertung der praktischen Studienphase durch die Hochschule.

- (a) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der Nachweis über die Teilnahme an den Erstsemester-Einführungstagen (Flying Days). War die Teilnahme an den Erstsemester-Einführungstagen bei Aufnahme des Studiums aufgrund triftiger Gründe wie z. B. Krankheit nicht möglich, kann die Teilnahme in einem späteren Semester nachgeholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Studiengangleitung eine alternative Leistungserbringung z. B. in Form von praxisorientiertem Arbeiten als Erfüllung der Voraussetzung zur Vergabe der Leistungspunkte für die praktische Studienphase erbracht und anerkannt werden.
- (b) Aufgrund der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Abs. 3 sowie des Praxisphasenberichts (2-5 Seiten) einschl. der dazugehörigen Präsentation werden 25 ECTS erworben.
- (c) Aufgrund der Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS erworben.

(2) Wird ein Ausbildungsvertrag aufgelöst, so wird dies in der Regel als nicht erfolgreich abgeschlossene praktische Studienphase gewertet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Studierende die Auflösung zu verantworten hat. Der Studierende kann die praktische Studienphase erneut antreten.

Über eine zeitanteilige Anerkennung entscheidet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dieser Regelung der betreuende Professor/die betreuende Professorin.

Bei der Praxisphase handelt es sich um eine Studienleistung, eine Benotung erfolgt nicht. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht beschränkt.

§ 7 Ableistung und Anerkennung der praktischen Studienphase als Auslandssemester

(1) Die Studierenden, die sich statt der Praxisphase bei einer Praxisstelle gemäß § 4 für ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 ECTS-Punkten. Sie wählen die zu belegenden Lehrveranstaltungen mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin rechtzeitig vor Antritt des Auslandssemesters aus und vereinbaren ein Learning Agreement.

Die Regelungen über die begleitenden Lehrveranstaltungen gelten auch für Studierende im Auslandssemester.

(2) Bewertung des Auslandssemesters durch die Hochschule.

- (a) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der Nachweis über die Teilnahme an den Erstsemester-Einführungstagen (Flying Days). Die Regelung in § 6 Abs. 1 (a) zu einer späteren bzw. einer alternativen Leistungserbringung gelten hier entsprechend.
- (b) Aufgrund der im Transcript of Records dokumentierten Leistungen, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erworben haben, sowie eines Erfahrungsberichts (2-5 Seiten) einschl. einer dazugehörigen Präsentation werden 25 ECTS erworben.
- (c) Aufgrund der Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS erworben.

Auch beim Auslandssemester handelt es sich um eine Studienleistung, eine Benotung erfolgt nicht. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht beschränkt.

§ 8 Begleitende Praktika zu praxisorientierten Abschlussarbeiten

Die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht können entweder eine praxisorientierte oder eine theoretische Abschlussarbeit anfertigen. Bei einer praxisorientierten Abschlussarbeit wird eine Problemstellung aus der Berufspraxis mit theoretisch fundierten Konzepten, d. h. mit wissenschaftlichen Methoden und Verfahrensweisen bearbeitet. Bei einer praxisorientierten Abschlussarbeit ist ein ergänzendes Praktikum verpflichtend. Es umfasst in Bachelorstudiengängen maximal 16 Wochen bzw. in Masterstudiengängen maximal 26 Wochen Voll- oder Teilzeittätigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bis dahin geltende Ordnungen bzw. Regelungen zur praktischen Studienphase im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht werden hiermit aufgehoben.

Birkenfeld, den 01.03.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht